



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Datenschutz „neu“: Erste Erfahrungen und Herausforderungen

Judikaturpanel | Gerold Pawelka-Schmidt |
Bundesverwaltungsgericht | 17.12.2018

Inhalt

- Anwendbares Recht – Übergangsfälle
- Anforderungen an Beschwerden an die Datenschutzbehörde (DSB)
- Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Zum Schicksal von Genehmigungsanträgen auf internationalen Datentransfer und auf Eintragung ins Datenverarbeitungsregister
- Materiellrechtliche Entscheidungen
- Ausblick und Herausforderungen für das Bundesverwaltungsgericht

Anwendbares Recht | Übergangsfälle

- Welches Recht ist auf Fälle anwendbar, die am 25.05.2018 beim BVwG anhängig waren? („Übergangsfälle“)
- Übergangsbestimmungen in § 69 Abs 4 und 5 DSG 2000
- Entscheidungen:
 - BVwG 03.07.2018 W258 2192861-1 „DNA-Erhebung nach Vandalismus im Minderrausch“ | anhängig mit 18.04.2018
 - BVwG 05.09.2018 W256 2179141-1 „Offenlegung einer Waffenüberprüfung ggü anderen Hausparteien durch Polizeibeamte“ | anhängig mit 11.12.2017

Anforderungen an Beschwerden an die Datenschutzbehörde (DSB)

- Anforderung an Beschwerden an die DSB in § 24 Abs 2 und 3 DSG 2000 geregelt.
- Gemäß VwGH kommt es bei Anbringen auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischrittes an; entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 27.11.1998, 95/21/0912 und 19.01.2011, 2009/08/0059).
- Entscheidungen:
 - BVwG 21.09.2018 W211 2171215-1 und 21.09.2018 W211 2163944-1 (jeweils Amtsrevision anhängig)
 - Vielzahl angestrenzter Verfahren, Widersprüche aber dennoch erkennbarer Inhalt
 - BVwG 22.11.2018 W258 2209560-1, zur Zulässigkeit von Eventualbegehren
- Ausblick: Antwort auf Frage, ob Rechtsgrundlage (§ 24 Abs 2 Z 1 DSG 2000) ausdrücklich genannt werden muss, oder ob es ausreicht, sie aus dem Vorbringen erschließen zu können.

Entscheidungsumfang im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren

- Kognitionsbefugnis ist auf „Sache“ des Verfahrens beschränkt. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ aber keine meritorische Entscheidung (VwGH 18.12.2014 Ra 2014/07/0002).
- Entscheidungen:
 - BVwG 10.09.2018 W258 2134678-1 (VfGH-Beschwerde anhängig)
 - Zurückweisung des Antrags auf inhaltliche Entscheidung und diverse andere Anträge, wie auf Erlassung von Sofortmaßnahmen
 - BVwG 12.09.2018 W258 2198187-1 (Revision anhängig)
 - Zurückweisung des Antrags auf inhaltliche Entscheidung und Anträge auf Erlassung von Sofortmaßnahmen
 - Staatsanwaltschaften | Abgrenzung Gerichtsbarkeit / Verwaltung „alte Rechtslage“
 - Ausblick: Abgrenzung nach neuer Rechtslage
 - BVwG 05.09.2018 W256 2179141-1 (siehe vorhergehende Folie „Waffenprüfung“) und BVwG 11.07.2018 W214 2183935-1
 - Vor DSB Verletzung in Recht auf Geheimhaltung geltend gemacht, in BVwG Beschwerde, zusätzlich in Recht auf Löschung

Zum Schicksal „alter“ Genehmigungsanträge

- Einstellungen wg Gegenstandslosigkeit (§ 69 Abs 3 DSG 2000)
 - BVwG 06.08.2018 W101 2114982-1
 - Genehmigung eines Datentransfer nach Indien mit Standardvertragsklauseln;
 - BVwG 05.09.2018 W256 2187425-1
 - Einstellung eines Beschwerdeverfahrens über die nicht Registrierung einer Datenanwendung
 - DSB hat Antrag jeweils abgewiesen; BVwG hat jeweils eingestellt

Materielle Entscheidungen

- BVwG 11.06.2018 W211 2161456-1, Verwendung der SV-Nummer
 - Verwendung von (allenfalls Teilen) der SV-Nummer außerhalb der gesetzlich normierten Fälle für ID Zwecke unzulässig
- BVwG 27.09.2018 W214 2196366-2, Datenschutzrechtliche Rolle eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen
 - Gerichtlich beauftragte Sachverständige sind „zumindest“ mit dem Gericht gemeinsame Verantwortliche
- BVwG 27.09.2018 W214 2196873-1, Veröffentlichung von Disziplinarerkenntnissen auf Website
 - Kein Medienprivileg
 - Satzung die Veröffentlichung vorschreibt tritt hinter DSG / DSGVO zurück
 - Satzung muss hinter DSGVO zurücktreten; kein Erlaubnistatbestand nach § 4 Abs 3 DSG (Verwendung strafrechtlicher Daten) aber auch nicht nach Art 6 Abs 1 DSGVO
- BVwG 27.09.2018 W214 2127449-1, Reichweite der anwaltlichen Verschwiegenheit

Ausblick | Herausforderungen

- In Kürze sind Entscheidungen zu folgenden Fragestellungen zu erwarten:
 - Inwieweit ist eine Weitergabe von Patientendaten nach Ordinationsaufgabe zulässig?
 - Verpflichtet das Recht auf Auskunft zur kostenfreien Herausgabe von Kontoauszügen?
- Herausforderungen für das BVwG
 - Zu erwartender Anstieg an DS-Fällen
 - Führung verwaltungsstrafrechtlicher Beschwerdeverfahren



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT

Richter

Kammer P

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192 - 196

1030 Wien